

**Ordnung über die Feststellung der Eignung  
im Masterstudiengang Internationale Beziehungen  
(Eignungsfeststellungsordnung Internationale Beziehungen/Master)**

Vom 23. Februar 2021

Aufgrund von § 13 Absatz 4 und § 17 Absatz 10 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss und Gesprächskommissionen
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Bewertungsmaßstab und Feststellung der Eignung
- § 6 Eignungsgespräch
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Bewertungsmaßstab gemäß § 5 Absatz 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Internationale Beziehungen ist die erforderliche Eignung nach dieser Ordnung eine Zulassungsvoraussetzung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt gemäß Absatz 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem volkswirtschaftlichen, politik- oder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder einem Studiengang mit Schwerpunkt in den genannten Disziplinen oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie auf den Gebieten der Internationalen Politik, des Internationalen Rechts oder der Volkswirtschaftslehre nachweist, und
2. den Nachweis der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß § 5 ff. erbringt.

## **§ 3 Zugangsausschuss und Gesprächskommissionen**

(1) Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

(2) Dem Zugangsausschuss gehören an:

1. wissenschaftliche Direktorin bzw. wissenschaftlicher Direktor des Zentrums für Internationale Studien (ZIS),
2. Studiendekanin bzw. Studiendekan des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen,
3. Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des ZIS.

(3) Den Vorsitz im Zugangsausschuss führt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des ZIS.

(4) Der Zugangsausschuss evaluiert vorab das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1, welches durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zugangsausschusses festgestellt wird.

(5) Der Zugangsausschuss kann Leitlinien für die Führung und Bewertung der Eignungsgespräche aufstellen. Er überwacht die Tätigkeit seiner bzw. seines Vorsitzenden und entscheidet auf deren bzw. dessen Vorlage über grundlegende Fragen sowie über Streitfragen.

(6) Die bzw. der Vorsitzende des Zugangsausschusses bestimmt die Gesprächskommissionen zur Durchführung der einzelnen Eignungsgespräche. Die Gesprächskommissionen bestehen aus

drei Mitgliedern, ihnen gehören mindestens eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der TU Dresden sowie eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des ZIS an. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Zugangsausschusses kann eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer ersetzen.

(7) Der Zugangsausschuss stellt auf Grundlage der eingereichten Unterlagen sowie der Bewertungen der Gesprächskommissionen die Eignung der Bewerberinnen und der Bewerber fest.

#### **§ 4**

##### **Antrag und Fristen**

(1) Das Formular zur Feststellung der Eignung ist frist- und formgerecht einzureichen.

1. Der Antrag ist bei folgender Stelle einzureichen:

Technische Universität Dresden  
Zentrum für Internationale Studien  
01062 Dresden  
Deutschland

2. Die Antragsfristen zur Eignungsfeststellung werden vom Wissenschaftlichen Rat des ZIS jährlich bis zum 30. April beschlossen und auf den Studienangebotsseiten (SINS) der TU Dresden sowie der Website des ZIS veröffentlicht.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundener Antrag auf Feststellung der Eignung,
2. amtlich beglaubigte Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses bzw. aktuelle Notenübersicht oder eine Bescheinigung gemäß § 4 Absatz 4,
3. tabellarischer Lebenslauf,
4. zweiseitiges Motivationsschreiben inklusive Angabe der gewünschten Spezialisierungsrichtung Internationale Organisationen und Institutionen (IO) oder Globale Politische Ökonomie (GPOE).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin bzw. der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 % der zum Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte auf Grund von abgeschlossenen Modulprüfungen oder auch der Abschlussarbeit und ggf. des Kolloquiums durch Bescheinigung der Herkunftshochschule erbracht worden sind. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin bzw. der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer bzw. seiner Hochschule im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 5**

##### **Bewertungsmaßstab und Feststellung der Eignung**

(1) Das Vorliegen eines qualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird durch den Zugangsausschuss evaluiert und durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Zugangsausschusses gemäß § 3 Absatz 4 festgestellt.

(2) Stellt die bzw. der Vorsitzende des Zugangsausschusses das Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1 fest, so erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen ablehnenden schriftlichen Bescheid nach § 7 Absatz 2 dieser Ordnung.

(3) Wurden die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 festgestellt, so wird die besondere Eignung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 im Rahmen eines Eignungsgespräches gemäß § 6 ermittelt.

(4) Die Bewertung der einzelnen Eignungskriterien kann der Anlage dieser Ordnung entnommen werden. Die besondere Eignung liegt vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im Eignungsgespräch 20 von 45 Punkten erlangt hat.

## **§ 6**

### **Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die in der Anlage dieser Ordnung genannten Kriterien, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch wird durch die Gesprächskommission mit den Bewerberinnen und Bewerbern jeweils einzeln geführt und ist nicht öffentlich. Es soll in der Regel eine Dauer von 20 Minuten nicht unterschreiten und eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Ladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig per E-Mail und unter Angabe von Ort, Zeit und Dauer des Eignungsgespräches durch den Zugangsausschuss gemäß § 3. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens eine Woche vor dem Eignungsgespräch versandt wurde.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied der Gesprächskommission ein Protokoll erstellt. Neben Datum, Ort, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie der Dauer des Gesprächs beinhaltet das Protokoll auch stichpunktartig den Gesprächsinhalt, die Bewertung sowie die Beurteilung der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

(5) Erscheint die Bewerberin bzw. der Bewerber zum festgesetzten Termin nicht zum Eignungsgespräch, hat sie bzw. er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermens. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber am Eignungsgespräch teilgenommen, jedoch den Nachweis der besonderen Eignung gemäß § 5 Absatz 4 nicht erbringen können, so kann das Eignungsgespräch auf Antrag im nächsten Jahr wiederholt werden. Der Antrag muss innerhalb der Frist des § 4 Absatz 1 Nummer 2 erneut gestellt werden.

(6) Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Ist es einer Bewerberin bzw. einem Bewerber aus triftigem Grund nicht möglich, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

## **§ 7 Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie bzw. er einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Immatrikulationsamt/Sachgebiet Internationales der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den Masterstudiengang Internationale Beziehungen. Der Eignungsbescheid ist auf zwei Jahre befristet.

(2) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber ebenfalls einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin bzw. der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Immatrikulationsamt/Sachgebiet Internationales vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt i.d.R. ein Semester.

## **§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wissenschaftlichen Rates des Zentrums für Internationale Beziehungen vom 10. Juni 2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 16. Februar 2021.

Dresden, den 23. Februar 2021

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage:****Bewertungsmaßstab gemäß § 5 Absatz 4 der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Internationale Beziehungen durch das Zentrum für Internationale Studien**Nachweis der Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2

Kriterien	maximale Punktzahl
1. Fachkenntnisse in einem der drei Kernfächer (Internationale Politik, Internationales Recht, Internationale Wirtschaft)	10
2. Fachkenntnisse in einem weiteren Kernfach	5
3. Fähigkeiten zum analytischen Denken in Systemzusammenhängen und ausgeprägte Kenntnisse der aktuellen Entwicklungen in den internationalen Beziehungen	10
4. Kommunikationsfähigkeit und sprachlicher Ausdruck	10
5. Mündliche Begründung des Studienwunsches (Motivation)	10
<b>Feststellung der Eignung bei mindestens 20 Punkten</b>	<b>45</b>